

Satzung der Gesellschaft der Freunde des Herder-Gymnasiums e.V.

(Stand: 17. November 2018)

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Herder-Gymnasiums e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 (2) Nr. 7 AO). Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung für das Herder Gymnasium in 14052 Berlin, Westendallee 45-46 gemäß § 58 Nr. 1 AO, insbesondere durch die Förderung der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule, die sie in Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages ergreift, z. B. durch die
 - Ergänzung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen,
 - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten,
 - Finanzierung von Wettbewerbsaufwendungen,
 - Unterstützung von Schulveranstaltungen,
 - Außendarstellung der Schule und sonstige schulische Aktivitäten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke und auch keine religiösen oder parteipolitischen Ziele.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verwendung des Vereinsvermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod und Auflösung, Liquidation oder Entzug der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,

- (b) Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
- (c) Ausschluss seitens des Vorstandes. Dieser kann erfolgen, wenn (1) das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und die Zahlung der ausstehenden Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach ergangener Mahnung erfolgt, (2) das Mitglied sich vereinsschädigend verhält.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch fällt die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.

- (d) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds gegen den Verein. Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied bleiben jedoch bestehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrags mit 2/3 Mehrheit in einer Beitragsordnung fest. Das Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 5)
- (b) der geschäftsführende Vorstand (§ 6)
- (c) der erweiterte Vorstand (§ 7)

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Hierzu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Hierfür ist die Veröffentlichung des Einladungsschreibens auf der Homepage des Herder-Gymnasiums ausreichend. In der Einladung ist die Tagesordnung, ggfls. nebst Anlagen (z.B. Beschlusssentwürfe) bekannt zu geben. Mitglieder, die ihre E-Mail Anschrift dem Verein mitgeteilt haben, erhalten die Einladung zudem per E-Mail.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter schriftlicher Mitteilung der gewünschten Tagesordnung die Einberufung bei/m (der) Vorsitzenden beantragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, ausgenommen derjenigen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (5) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem/r Vertreter/in. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand (§ 6), den erweiterten Vorstand (§ 7) und die Kassenprüfer (§ 9).

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er solange im Amt bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in sind Vorstand gemäß § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, wobei sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Über Förderanträge bis zu einer Höhe von 100,00 Euro entscheidet der/die Vorsitzende/r und Kassenwart/in gemeinsam. Im Übrigen entscheiden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Über Förderanträge bis zu 500,00 Euro kann per E-Mail im Umlaufverfahren mit einer Verschwiegenheitsfrist von 7 (sieben) Tagen entschieden werden.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt, werden bis zu acht weitere Vereinsmitglieder gewählt, die den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben unterstützen und an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands in beratender Funktion teilnehmen dürfen.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Ehrenamt

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 9 Geschäftsführung und Verwaltung

- (1) Das Inkasso der Beiträge und die Buchführung obliegt dem/der Kassenwart/in. Die technische Durchführung ordnet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf einem auf den Namen des Vereins eingerichteten Bankkonto gesammelt. Einzeln verfügungsberechtigt sind der/die Kassenwart/in sowie der/die erste Vorsitzende.
- (3) Die Verwaltungskosten des Vereins sind auf das Notwendigste zu beschränken.
- (4) Über den Empfang von Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen hat der jeweilige Empfänger unter Gegenzeichnung des/der Schulleiters/in Quittung zu leisten. Er hat auch unter Gegenzeichnung des/der Schulleiter/in über die Verwendung des empfangenen Betrages mit dem/der Kassenwart/in abzurechnen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen alljährlich gemeinsam die Kassen- und Buchführung des Vereins und erstatten über ihr Prüfungsergebnis alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschließen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so soll in diesem Beschluss ein/e Liquidator/in bestellt werden. Wird kein/e besonderer/e Liquidator/in bestellt, so obliegt die Liquidation dem/der Vorsitzenden.
- (2) Eine Auszahlung des Vereinsvermögens an seine Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Herder Gymnasium in 14052 Berlin, Westendallee 45-46, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzug], Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Name des Kindes, Klassenzugehörigkeit des Kindes.
- (2) Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vereinszwecks sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage des Herder-Gymnasiums. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von der Homepage.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Die Mitglieder gestatten die Speicherung der und die Kommunikation über die angegebene E-Mail Adresse.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.